

LEGENDE

Es gelten:

A) Festsetzungen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Baugrenzen
3. Mindestens zweigeschossige, höchstens dreigeschossige Bebauung, wobei das zweite Vollgeschoß nicht im Dachgeschoß und das dritte Vollgeschoß nur im Dachgeschoß zulässig ist.
Satteldach, Dachneigung 25-40°
GRZ = 0,4; GFZ = 1,0
4. Vorgeschlagene Flächen für Garagen.
5. Zu pflanzende Bäume und freiwachsende Heckensträucher mit etwaigem Standort
6. Öffentliche Verkehrsflächen
7. Öffentliche Verkehrsflächen (verkehrsberuhigter Bereich) gem. RAST-E als beschränkt öffentliche Wege im Sinne des Art.53 Nr.2 Bayer.Straßen- und Wegegesetzes gewidmet
8. Straßenbegrenzungslinie
9. Verpflichtend über 0,80 m Höhe von Bauwerken und jedem gruppenartigen Bewuchs freizuhaltende Flächen für Sichtwinkeldreiecke
10. Die Gebäude innerhalb dieser Kennzeichnung müssen baulich so orientiert werden, daß die Außenfenster und -türen der schutzbedürftigen Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) nicht in Richtung Osten zeigen.
Alternativ wird festgesetzt, daß Außenfenster und -türen schutzwürdiger Räume Richtung Osten zeigen dürfen, wenn durch andere geeignete Maßnahmen am Gebäude (z.B. Schallschutzfenster) der Schall ausreichend abgemindert werden kann.
11. Flächen für Aufschüttungen

B) Hinweise

1. Bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
2. **2059/1** Grundstücks- und Flurnummern
3. Vorhandene Wohngebäude
4. Vorhandene Nebengebäude

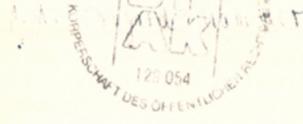
C) Übrige Festsetzungen

Soweit dieser Änderungsplan keine anderweitigen Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.03.1979 genehmigten Bebauungsplanes in der zuletzt geänderten Fassung vom Juni 1984.

Gerolzhofen im Juli 1985

Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str.15
8723 Gerolzhofen

Anerkannt: 19. Juli 1985
Gerolzhofen
Die Stadt:



Stephan
1. Bürgermeister

Die Eigentümer der nachstehenden Grundstücke stimmen der Bebauungsplanänderung für die Fl.St.Nr. 2060/1 und 2053/10 zu:

Im Juli 1985

Fl.St.Nr. 2059/1,
2059/2, 2059/3, 2059/7,
2059/8 und 2059/9 : -----

Fl.St.Nr. 2059/4
und 2059/10 : -----

Fl.St.Nr. 2053/9 : -----

Fl.St.Nr. 2060/1 : -----

Die Fl.St.Nr. 2060/2, 2053/10, 2052, 2055/3,
2059/11 und 2059/12 befinden sich im Eigentum der Stadt.

**STADT GEROLZHOFEN
LKR. SCHWEINFURT**

Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet
"Östliche Lindenallee" für die Fl.St.Nr. 2060/1 und 2053/10

M=1:1000

Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet M1 gem. § 6 BauNVO
Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO

Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 03.10.1985 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den 03. Okt. 1985



Stephan
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung ab 03.11.1985 gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 13.11.1985 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 3 BBauG am 13.11.1985 rechtsverbindlich geworden.

Gerolzhofen, den 03. Dez. 1985



Stephan
1. Bürgermeister